

Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Das kleine 3 x 3: Wege für Flüchtlinge in Praktikum, Ausbildung, Arbeit

Informationsveranstaltung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk Harburg am 23.03.2016



Flüchtlinge suchen Schutz in Deutschland

- Wenn Flüchtlingen bereits Schutz gewährt wurde, besitzen sie eine **Aufenthaltserlaubnis**, mit der sie **freien Zugang zum Arbeitsmarkt** haben.
- **Für die übrigen Flüchtlinge gilt das nachfolgende 3 x 3 sowie Folgendes:**
- **Asylbewerber/-innen** während des Asylverfahrens besitzen einen **Ankunftsnachweis** oder eine **Aufenthaltsgestattung**. Für eine **Beschäftigung** benötigen sie eine gesonderte **Erlaubnis der Ausländerbehörde**.
- Abgelehnte Asylbewerber/-innen können eine **Duldung** erhalten. **Sofern** die Ausländerbehörde darin **kein Arbeitsverbot** verfügt hat („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), kann sie auch eine **Erlaubnis zur Beschäftigung** erteilen.
- **Keine Erlaubnis zur Beschäftigung** erhalten Asylbewerber/-innen aus **sicheren Herkunftsstaaten**.

3 mögliche Wege ins Praktikum

1. Praktikum zur Berufsorientierung (Ziel: Ausbildung oder Studium)

- Aufenthaltsstatus:
 - Asylbewerber/-in ab dem vierten Monat des Aufenthalts
 - Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Dauer: bis zu 3 Monaten
- Voraussetzungen: ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Kosten für Arbeitgeber: keine
- Praktikumsvergütung: kein Mindestlohn erforderlich
- Verfahren: Praktikant/-in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde.

2. Einstiegsqualifizierung „EQ“

(Ziel: Praktikum zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung in einem anerkanntem Ausbildungsberuf)

- Aufenthaltsstatus:
 - Asylbewerber/-in ab dem vierten Monat des Aufenthalts
 - Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Dauer: 6 bis 12 Monate
- Voraussetzungen: noch nicht voll für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt (z.B. Flüchtling)
- Kosten für Arbeitgeber: keine, da Erstattung der monatlichen Praktikumsvergütung (216,- €) und des pauschalen SV-Beitrags (108,- €) auf Antrag durch die Bundesagentur für Arbeit
- Verfahren: Praktikant/-in beantragt Genehmigung der Ausländerbehörde.

3 mögliche Wege ins Praktikum

3. „Arbeitstraining“

(Ziel: Praktikum zur Arbeitsaufnahme)

- Aufenthaltsstatus:
 - Asylbewerber/-in ab dem vierten Monat des Aufenthalts
 - Geduldete ohne Arbeitsverbot
- i.d.R. 6 – 12 Wochen
- Voraussetzungen: bei Agentur für Arbeit oder Jobcenter gemeldet; Genehmigung/Zuweisung nach § 45 SGB III (MAG) vor Beginn durch Agentur für Arbeit oder Jobcenter erforderlich
- Kosten für Arbeitgeber: keine
- Vergütung für Praktikant/-in: keine
- Verfahren: Praktikant/-in beantragt die Zuweisung bei Arbeitsvermittlung in Agentur für Arbeit oder Jobcenter.

Selbstverständlich können (sollten) alle diese Praktika mit Sprachkursen kombiniert werden!

Dies ist vor dem Hintergrund einer Gleichzeitigkeit „Berufspraxis gewinnen - zukünftigen Arbeitgeber kennen lernen - Sprache lernen“ für alle Seiten vorteilhaft.

Unternehmen können Praktika auch in Teilzeit anbieten.

3 mögliche Wege in die Berufsausbildung

1. Betriebliche Ausbildung

- Aufenthaltsstatus:
 - Asylbewerber/-in ab dem vierten Monat des Aufenthalts
 - Geduldete ohne Arbeitsverbot, keine Wartezeit
- Dauer: nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Voraussetzungen: Eignung und Motivation beiderseitig,
- Vergütung: reguläre Ausbildungsvergütung (1./2./ ggf. 3. Jahr)
- Verfahren: Ausbildungsplatzbewerber/-in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde, keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich

2. Ausbildung in Kooperation mit einem Träger für den praktischen Teil einer außerbetrieblichen Ausbildung

- Aufenthaltsstatus: diverse Regelungen für Asylbewerber und Geduldete (wegen verschiedener Fördergrundlagen)
- Dauer: nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Voraussetzungen: lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt (z.B. Flüchtling)
- Bitte lassen Sie sich im Unternehmensservice von W.I.R beraten!
- Verfahren: Ausbildungsplatzbewerber/-in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde, keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich

3. Betriebliche Umschulung „Spätstarter“

- Aufenthaltsstatus:
 - Asylbewerber/in ab dem vierten Monat des Aufenthalts
 - Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Dauer: nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) um mind. 1/3 verkürzt
- Voraussetzungen: ohne abgeschlossene/anerkannte Ausbildung, zwischen 25 und 34 Jahre alt, Verkürzung um mind. 1/3 der regulären Ausbildungszeit wird vorab durch zust. Kammer genehmigt, Einschulung in Regel-Berufsschule ab dem 2. Ausbildungsjahr (ausreichende Deutschkenntnisse)
- Kosten für AG: reguläre Ausbildungsvergütung ab 2. Ausbildungsjahr
- Bitte lassen Sie sich im Unternehmensservice von W.I.R beraten!
- Verfahren: Spätstarter/-in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde

3 mögliche Wege in sozialversicherungspflichtige Arbeit

1. Beschäftigung von Hochqualifizierten

Aufenthaltsstatus:

- Asylbewerber/-in ab dem vierten Monat des Aufenthalts
- Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Voraussetzungen: Hochschulabschluss bzw. bei Führungskräften fachliche Eignung
- Lohn/Gehalt: bei Hochschulabsolventen in einem Mangelberuf mind. 49.600 Euro (2016), bei MINT-Berufen und Ärzten mind. 38.688 Euro
- Verfahren: Bewerber/-in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde, Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit teilweise erforderlich

Erste Infos:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm>

3 mögliche Wege in sozialversicherungspflichtige Arbeit

2. Beschäftigung von Absolventen einer qualifizierten Berufsausbildung, zur Anerkennung einer ausländischen Qualifikation oder als Freiwilligendienstleistende

- Aufenthaltsstatus: Asylbewerber/in ab dem vierten Monat des Aufenthalts und Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Voraussetzungen: Eignung und Motivation bewerberseitig, keine Vorrangprüfung erforderlich
- Lohn/Gehalt: tariflich oder ortsüblich, mindestens jedoch Mindestlohn
- Verfahren: Bewerber/in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde, Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit teilweise erforderlich

Erste Infos:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm>

3 mögliche Wege in sozialversicherungspflichtige Arbeit

3. Beschäftigung jeder Art (ausgenommen Leiharbeit)

- Aufenthaltsstatus: Asylbewerber/in ab dem vierten Monat des Aufenthalts und Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Voraussetzungen: ggf. Vorrangprüfung und/oder Prüfung der Beschäftigungsbedingungen
- Lohn/Gehalt: tariflich oder ortsüblich, mindestens jedoch Mindestlohn
- Verfahren: Bewerber/in beantragt Erlaubnis der Ausländerbehörde, Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit teilweise erforderlich

Erste Infos:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm>

Bitte nehmen Sie zu allen Themen Kontakt zu uns auf! Füllen Sie dafür einfach den auf der Website

<http://www.hamburg.de/fluechtlinge/4626458/work-and-integration-for-refugees/>

verfügbaren **Bedarfsprofilebogen** aus und senden Sie ihn an:

Hamburg.Unternehmensservice-WIR@arbeitsagentur.de

Telefon: 0175 – 18 10 961

Wir melden uns dann bei Ihnen.

Bei allgemeinen Fragen zum Aufenthaltsstatus:

Zentrale Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten:

+49 (0) 228 713 2000

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitsinDeutschland/Arbeitsmarktzulassung/index.htm>

Kooperationspartner W.I.R Unternehmensservice



ARBEITGEBER-SERVICE

HAMBURG



Bundesagentur
für Arbeit

jobcenter



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration



Handelskammer
Hamburg



Handwerkskammer
Hamburg



Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.